



Richtlinien für die „Helfer vor Ort“ im DRK-Kreisverband Calw e.V.

1. Aufgaben

Die sogenannten „Helfer vor Ort“ sind im Sanitätsdienst ausgebildete ehrenamtliche Kräfte, die sich in der Nähe eines Notfalls befinden und deshalb durch qualifizierte Erste Hilfe das „therapiefreie Intervall“ bis zum Eintreffen des gesetzlichen Rettungsdienstes überbrücken können. Die „Helfer vor Ort“ sind nicht Bestandteil des gesetzlichen Rettungsdienstes und sind somit nicht relevant für die Einhaltung der gesetzlichen Hilfsfrist.

2. Alarmierung

2.1 Allgemeines

Die „Helfer vor Ort“ können von der Leitstelle zu solchen Einsätzen alarmiert werden, zu welchen auch ein Notarzt alarmiert wird. Sofern das für den Einsatz zuständige primäre Rettungsmittel des gesetzlichen Rettungsdienstes nicht verfügbar ist, sollten die „Helfer vor Ort“ auch bei Notfalleinsätzen, die keinen Notarzt erfordern, alarmiert werden. Grundsätzlich bleibt aber die Alarmierung der „Helfer vor Ort“ ausschließlich dem Ermessensspielraum des Disponenten der Leitstelle vorbehalten. Die „Helfer vor Ort“ haben keinen Anspruch auf Alarmierung; ebenso hat die Rettungsleitstelle auch keinen Anspruch auf ständige Alarmierbarkeit der „Helfer vor Ort“. Dienstpläne für „Helfer vor Ort“ werden nicht erstellt. Die „Helfer vor Ort“ werden ausschließlich über Alarmempfänger alarmiert. Als Alarmempfänger dient ausschließlich ein Textmelder, der den Einsatzort sofort anzeigt.

2.2 Alarmierungszeitraum

Die „Helfer vor Ort“ können rund um die Uhr alarmiert werden. Ist ein „Helfer vor Ort“ nicht in seinem festgelegten Einsatzbereich, so geht er nicht in den Einsatz. Gleiches gilt für Verhinderung wegen anderer wichtiger Pflichten oder Umstände, so z. B. Krankheit.

2.3 Rückmeldung

Der einzelne „Helfer vor Ort“ gibt nach dem Eintreffen am Einsatzort eine qualifizierte Lagemeldung ab. Er meldet der Leitstelle keinesfalls, wenn er verhindert oder auf Anfahrt ist (Ausnahme siehe Nr. 3).

3. Anfahrt

Der „Helfer vor Ort“ fährt in der Regel mit einem privaten Kraftfahrzeug ohne Sondersignal zum Einsatzort. Die StVO ist uneingeschränkt einzuhalten. Bei Nutzung von Kraftfahrzeugen, welche mit einer Sondersignalanlage ausgestattet sind, ist die Nutzung von Sonder- und Wegerechten nach §§ 35 und 38 StVO nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung durch die Leitstelle gestattet. In diesem speziellen Fall ist ausnahmsweise vor der Anfahrt mit der Leitstelle in Verbindung zu treten.

4. Rechtlicher Rahmen

Wird ein „Helfer vor Ort“ alarmiert, ist er verpflichtet, sofern er keine anderen wichtigen Pflichten verletzt und es ihm den Umständen nach zuzumuten ist, Hilfe zu leisten (§ 323c StGB).

Der Helfer ist nach § 203 StGB verpflichtet, die Schweigepflicht zu wahren. Ein separates Formular zum Datenschutz ist vom „Helfer vor Ort“ zu unterzeichnen.

5. Unterstellungsverhältnis

Bei einem Einsatz hat der „Helfer vor Ort“ den Anweisungen des Rettungsdienstpersonals zu folgen. Vor dem Eintreffen des Rettungsdienstes regeln die „Helfer vor Ort“ die Aufgabenverteilung selbstständig nach Ausbildungsstand und persönlichen Einsatzmöglichkeiten.

6. Stärke

Nicht planbar ist es, dass bei Einsätzen (die meist optimale Anzahl von) genau zwei „Helfern vor Ort“ am Einsatzort eintreffen. Deshalb ist darauf zu achten, dass beim Eintreffen mehrerer „Helfer vor Ort“ diese sich nicht gegenseitig oder den Rettungsdienst behindern. Ferner ist darauf zu achten, dass sich nicht zu viele „Helfer vor Ort“ in einer Privatwohnung anhäufen. Wird beim Eintreffen festgestellt, dass sich schon „Helfer vor Ort“ in der Wohnung befinden, können die höher qualifizierten „Helfer vor Ort“ die bisherigen „Helfer vor Ort“ ablösen und anweisen, die evtl. noch auf Anfahrt befindlichen „Helfer vor Ort“ an der Tür abzufangen, den Rettungsdienst einzuweisen usw.

7. Dokumentation

Jeder Einsatz ist unter Berücksichtigung des Datenschutzes zu dokumentieren. Um einheitliche Standards zu gewährleisten, ist das Formular zu verwenden, das der Kreisverband zur Verfügung stellt bzw. per Email an die „Helfer vor Ort“ verteilt. Die Formulare werden zentral beim DRK Kreisverband Calw e.V. für 10 Jahre archiviert. Sollte bei einem Einsatz jedoch kein Formular zur Verfügung stehen, muss die Dokumentation mindestens folgende Punkte enthalten:

- Datum
- Alarmzeit
- Einsatzzeiten
- Auftragsnummer der Rettungsleitstelle
- Einsatzort
- Notfallgeschehen/Erstbefund/Anamnese
- Messwerte (Puls, Blutdruck usw.)
- Maßnahmen des Helfers vor Ort

8. Versicherung

Die „Helfer vor Ort“ sind nach dem VII SGB § 2 Abs. 1 über die Unfallkasse des Bundes, Fahrzeuge über die Dienstreisekaskoversicherung versichert.

9. Ausbildung

Der „Helfer vor Ort“ verfügt mindestens über den Ausbildungsstand San B. Eine weiterführende Ausbildung ist von Vorteil. Es ist erwünscht, dass der „Helfer vor Ort“ mehrere Praktika (gemäß Prüfungsordnung KV Calw San B) im Rettungsdienst absolviert hat.

10. Ausrüstung

10.1 Tasche

Jeder „Helfer vor Ort“ verfügt im Einsatz über eine Tasche o. ä. mit mindestens folgendem Inhalt:

- Beatmungsbeutel mit verschiedenen Masken
- Taschenmaske
- Blutdruckmessgerät mit Stethoskop
- Immobilisationskragen (in der Größe verstellbar)
- 1 Satz Guedltuben
- 2 Samsplint
- Diagnostiklampe
- Einmaleispack
- Einmalhandschuhe
- Rettungsdecken
- Verschiedene Verbandmaterialien
- Schere
- Schreibblock
- Kugelschreiber

10.2 Helfer

- Persönliche Schutzausstattung, mindestens aber DRK Jacke, Sicherheitsschuhe und Arbeitshandschuhe
- Handy oder Funk für Lagemeldungen an die Leitstelle
- Dienstausweis

10.3 Zusätzlich sind von Vorteil

- Automatischer externer Defibrillator (AED)
- Absaugpumpe
- Sauerstoffflasche mit Druckminderer

11. Helferkatalog

Jeder „Helfer vor Ort“ ist in einem Katalog erfasst. Dieser Katalog beinhaltet den Namen, ein Bild des „Helfer vor Ort“, den Ausbildungsstand und die von ihm zu betreuenden Ortschaften. Dieses Dokument wird in den vom Kreisverband betriebenen Rettungswachen und der Leitstelle ausgelegt.

12. Arbeitskreis „Helfer vor Ort“

Jeder „Helfer vor Ort“ ist gleichzeitig Mitglied im Arbeitskreis „Helfer vor Ort“. Dieser trifft sich mindestens halbjährlich zum Erfahrungsaustausch unter Leitung der Kreisbereitschaftsleitung.

13. Finanzierung

Der Einsatz der „Helfer vor Ort“ ist ein ehrenamtlicher Dienst und somit für die Betroffenen kostenlos. Sämtliche Ausgaben für die Einrichtung und Durchführung des Dienstes trägt grundsätzlich der jeweilige „Helfer vor Ort“, bzw. dessen Ortsverein. Soweit möglich, wird Verbrauchsmaterial durch den hinzukommenden Rettungsdienst ersetzt. Erfahrungen aus anderen Kreisverbänden zeigen, dass dieses Projekt gezielt durch Spenden aus der Bevölkerung unterstützt wird.

Das „Helfer vor Ort“-System im DRK Kreisverband Calw e.V. ist freiwillig und unentgeltlich. Die „Helfer vor Ort“ haben keinerlei Anspruch auf Ersatz von Kosten und von Lohnausfall.

Calw, 15. November 2006

Kreisverbandsvorsitzender